

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
INTERDISZIPLINÄRE MITTELALTER- UND FRÜHNEUZEITSTUDIEN
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM XX. XXXX 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Ziele des Studiengangs sind der Erwerb von vertieften Kenntnissen zu Inhalten und Methoden der Mittelalter- und Frühneuzeitforschung, deren inter- und transdisziplinäre Reflexion sowie eine gezielte Heranführung an aktuelle Forschungsdiskurse und mögliche spätere Berufsfelder in Wissenschaft, angewandter Geschichte sowie Kulturarbeit.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive der Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im zweiten Semester durchzuführen.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs.

§ 4
Qualifikation

(1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

- 1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang in einem der an den Aufbaumodulen beteiligten Fächer oder einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,50;
bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel,
- 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage,
- 3. Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen), Kenntnisse in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 GER und gesicherte Latein- oder Altgriechischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

²Wird die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 durch einen Hochschulabschluss in einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach (außerhalb der an den Aufbaumodulen beteiligten Fächer) nachgewiesen, sind zusätzlich Veranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalter- und Frühneuzeitstudien von mindestens 30 LP nachzuweisen oder im Laufe des ersten Semesters der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Propädeutikum sowie ein erfolgreich absolviertes Proseminar zur Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte aus dem Studienangebot der Universität Regensburg im Fach Geschichte zu erbringen.

³Die gesicherten Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch (Niveau B1 GER) nach Satz 1 Nr. 5 können durch Latein- oder Altgriechischkenntnisse (Niveau A2 GER) und Kenntnisse in einer vormodernen Quellensprache im Umfang von 7 LP ersetzt werden.

- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.

- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfristen) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien zu stellen.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5
Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6
Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
1. Vorlesungen (V)
 2. Übungen (Ü)
 3. Projektseminare (ProjS)
 4. Seminare (S)
 5. Praktika (Pr)
 6. Kolloquien (K).
- ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 7, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind insbesondere Referate, mündliche Prüfungen, Klausuren, Essays, Portfolios und Praktikumsteilnahme.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.

- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und der Fakultät für Katholische Theologie verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9
Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Der Prüfungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften bestellt. ⁴Die Zusammensetzung erfolgt aus Mitgliedern der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und der

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

Fakultät für Katholische Theologie. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberchtig ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10
Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die den Fakultäten für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder für Katholische Theologie angehören. ²Daneben können auch die nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ³Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich um promovierte hauptberufliche zugeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handeln. ⁴Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 120 LP:
 1. Basismodule (Pflichtmodule):
 - Basismodul IMF-M01 – Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien (10 LP)
 - Basismodul IMF-M02 – Historische Grundwissenschaften (12 LP)
 2. Aufbaumodule (drei aus den folgenden vier Wahlpflichtmodulen):
 - Aufbaumodul IMF-M03 – Sprachstrukturen, Texte, literarische Prozesse (10 LP)
 - Aufbaumodul IMF-M04 – Künstlerische und musikalische Repräsentationen (10 LP)
 - Aufbaumodul IMF-M05 – Geschichte und Gesellschaft (10 LP)
 - Aufbaumodul IMF-M06 – Theologische und philosophische Ordnungen und Deutungen (10 LP)
 3. Ergänzungsmodule (drei aus den folgenden sieben Wahlpflichtmodulen):
 - Ergänzungsmodul IMF-M07 – Materielle und visuelle Kultur (6 LP)
 - Ergänzungsmodul IMF-M08 – Räume, Verflechtungen und Grenzen (6 LP)
 - Ergänzungsmodul IMF-M09 – Historische Narratologie (6 LP)
 - Ergänzungsmodul IMF-M10 – Städte- und Metropolenforschung (6 LP)
 - Ergänzungsmodul IMF-M11 – Wissenskulturen und ihre historischen Repräsentationen (6 LP)

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- Ergänzungsmodul IMF-M12 – Digital Humanities (6 LP)
- Freies Ergänzungsmodul IMF-M13 (6 LP)

4. Praxismodule (Pflichtmodule)

- Praxismodul IMF-M 14 – Praxisfelder der interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (13 LP)
- Praxismodul IMF-M 15 – Wissenschaftliche Praxis (7 LP)

5. Das Modul IMF-M 16 mit der Masterarbeit (30 LP).

Übersichtstabelle

Modulkürzel und Modulname (ECTS-LP)	Teilnahmevoraussetzungen	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Art und Dauer/ Umfang der Modulprüfung(en)
IMF-M01 Basismodul „Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien“ (10 LP)	-	V Ringvorlesung interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien Pflichtveranstaltung	-	Klausur (60-120 min) oder mündliche Prüfung (30-40 min)
		S Grundlagen der interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien Pflichtveranstaltung	Referat	
IMF-M02 Basismodul „Historische Grundwissenschaften“ (12 LP)	-	Ü Alte Sprachstufen (Mittel- oder Althochdeutsch / Mittelenglisch / Altfranzösisch / Altitalienisch / Altspanisch / Mittellatein) Pflichtveranstaltung	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...) (nur zu erbringen, wenn Prüfungsleistung zu 2 oder 3 oder 4 erbracht wird; insgesamt sind drei Leistungen zu erbringen)	
		Ü Quellenkunde (Paläographie / Kodikologie / Epigraphik / Ikonographie / Baugeschichte) Wahlpflichtveranstaltung (2 aus 3)	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur	

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

			<p>Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)</p> <p>(nur zu erbringen, wenn Prüfungsleistung zu 2 oder 3 oder 4 erbracht wird; insgesamt sind drei Leistungen zu erbringen)</p>	<p>Klausur (60-120 min) oder mündliche Prüfung (30-40 min)</p>
		<p>Ü/V Theorien und Methoden der historischen Grundwissenschaft Wahlpflichtveranstaltung (2 aus 3)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)</p> <p>(nur zu erbringen, wenn Prüfungsleistung zu 2 oder 3 oder 4 erbracht wird; insgesamt sind drei Leistungen zu erbringen)</p>	
		<p>Ü Digital Humanities Wahlpflichtveranstaltung (2 aus 3)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)</p> <p>(nur zu erbringen, wenn Prüfungsleistung zu 2 oder 3 oder 4 erbracht wird; insgesamt sind drei Leistungen zu erbringen)</p>	
Aufbaumodule (drei aus vier)				
<p>IMF-M03</p> <p>Aufbaumodul „Sprachstrukturen,</p>	-	<p>S Anglistik / Englische Sprachwissenschaft / Ältere deutsche Literatur / Deutsche Sprachwissenschaft / Romanische Literaturwissenschaft / Romanische Sprachwissenschaft Pflichtveranstaltung</p>	<p>Referat (wenn in diesem Modul eine Hausarbeit gefertigt wird, dann Referat über Thema der Hausarbeit)</p>	

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

<p>Texte, literarische Prozesse“</p> <p>(10 LP)</p>		<p>V Anglistik / Englische Sprachwissenschaft / Ältere deutsche Literatur / Deutsche Sprachwissenschaft / Romanische Literaturwissenschaft / Romanische Sprachwissenschaft</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)</p>	<p>Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) oder schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 2500 Wörter), jeweils exklusive Literaturangaben</p>
		<p>Ü Anglistik / Englische Sprachwissenschaft / Ältere deutsche Literatur / Deutsche Sprachwissenschaft / Romanische Literaturwissenschaft / Romanische Sprachwissenschaft</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z. B. Essay, Referat ...)</p>	
<p>IMF-M04</p> <p>Aufbaumodul „Künstlerische und musikalische Repräsentationen“</p> <p>(10 LP)</p>	-	<p>S Bildkünste des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Historische Bildwissenschaft / Architekturgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Musikgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit</p> <p>Pflichtveranstaltung</p>	<p>Referat (wenn in diesem Modul eine Hausarbeit gefertigt wird, dann Referat über Thema der Hausarbeit)</p>	<p>Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) oder schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 2500 Wörter), jeweils exklusive Literaturangaben</p>
		<p>V Bildkünste des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Historische Bildwissenschaft / Architekturgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Musikgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)</p>	
		<p>Ü Bildkünste des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Historische Bildwissenschaft / Architekturgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit / Musikgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z. B. Essay, Referat ...)</p>	

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

IMF-M05 Aufbaumodul „Geschichte und Gesellschaft“ (10 LP)	-	S Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechtsgeschichte Pflichtveranstaltung	Referat (wenn in diesem Modul eine Hausarbeit gefertigt wird, dann Referat über Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) oder schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 2500 Wörter), jeweils exklusive Literaturangaben
		V Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechtsgeschichte Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)	
		Ü Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechtsgeschichte Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z. B. Essay, Referat ...)	
IMF-M06 Aufbaumodul „Theologische und philosophische Ordnungen und Deutungen“ (10 LP)	-	S Mittlere und neue Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Philosophische Grundfragen der Theologie, Geschichte der Philosophie, Transregionale Religionsgeschichte Pflichtveranstaltung	Referat (wenn in diesem Modul eine Hausarbeit gefertigt wird, dann Referat über Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) oder schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 2500 Wörter), jeweils exklusive Literaturangaben
		V Mittlere und neue Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Philosophische Grundfragen der Theologie, Geschichte der Philosophie, Transregionale Religionsgeschichte Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z.B. Essay, Lernportfolio...)	

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

		Ü Mittlere und neue Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Philosophische Grundfragen der Theologie, Geschichte der Philosophie, Transregionale Religionsgeschichte Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Klausur oder mündliche Prüfung (oder falls das die Veranstaltung anbietende Fach keine Klausur oder mündliche Prüfung vorsieht: die Leistung, die das Fach als zur Veranstaltung gehörende Leistung vorgibt z. B. Essay, Referat ...)	
Ergänzungsmodule (drei aus sieben)				
IMF-M07 Ergänzungsmodul „Materielle und visuelle Kultur“ (6 LP)	-	S Materielle und visuelle Kultur Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF-M08 Ergänzungsmodul „Räume, Verflechtungen und Grenzen“ (6 LP)	-	S Räume, Verflechtungen und Grenzen Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF-M09 Ergänzungsmodul „Historische Narratologie“ (6 LP)	-	S Historische Narratologie Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF-M10 Ergänzungsmodul „Städte- und Metropolenforschung“ (6 LP)	-	S Städte- und Metropolenforschung Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF- M11 Ergänzungsmodul „Wissenskulturen und ihre historischen Repräsentationen“ (6 LP)	-	S Wissenskulturen und ihre historischen Repräsentationen Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

IMF-M12 Ergänzungsmodul „Digital Humanities“ (6 LP)	-	S Digital Humanities Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF-M13 Freies Ergänzungsmodul (6 LP)	-	S Ergänzende Profildfelder der interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien Pflichtveranstaltung	Referat (über das Thema der Hausarbeit)	Hausarbeit (ca. 7.000 Wörter) exklusive Literaturangaben
IMF-M14 Praxismodul „Praxisfelder der interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitforschung“ (13 LP)	-	P Praxisfelder der interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (Praktikum in einer berufstypischen Einrichtung, mind. 6 Wochen) Pflichtveranstaltung	Teilnahme	Portfolio (insgesamt ca. 20-30 Seiten), inklusive Graphiken, Tabellen etc.
		ProjS Schlüsselkompetenzen / Berufsfeldorientierung Pflichtveranstaltung	Referat	
IMF-M15 Praxismodul „Wissenschaftliche Praxis“ (7 LP)	-	S Praxisseminar zu einer wissenschaftlichen Tagung Pflichtveranstaltung	Teilnahme	Tagungsbericht (ca. 2000 Wörter)
		S Seminar zu wissenschaftlichem Schreiben und Guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Referat	
		K Aktuelle Forschungen zum Mittelalter und der Frühen Neuzeit Wahlpflichtveranstaltung (1 aus 2)	Referat	
IMF-M16 Modul „Masterarbeit“ (13 LP)	Mindestens 84 LP aus dem Masterstudien-gang Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien	Anfertigen einer Masterarbeit	-	Masterarbeit (60-80 Seiten), exklusive Literaturangaben

(2) In den Aufbaumodulen IMF-M03 bis IMF-M06 kann die Art der Modulprüfung (schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit) von den Studierenden gewählt werden, wobei bei der Wahl darauf zu achten ist, dass in den drei (aus vier) zu absolvierenden Aufbaumodulen insgesamt zwei Hausarbeiten anzufertigen sind.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (3) Im Praxismodul IMF-M14 ist von allen Studierenden ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in Vollzeit (40 Std./Woche) abzulegen; die Teilnahme am Praktikum ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform und/oder der Prüfungsdauer, so wird diese von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften angebotenen Module.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen eines Referats, Berichten oder eines praktikumsbegleitenden Portfolios erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ²Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von ca. 7.000 Wörtern (exklusive Literaturangaben) aufweisen; die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen; auf § 16 Abs. 3 Satz 3 wird hingewiesen.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Ausarbeitung eines Referats abgehalten, soll diese einen Umfang von ca. 2.500 Wörtern (exklusive Literaturangaben) aufweisen; die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen; auf § 16 Abs. 3 Satz 3 wird hingewiesen.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts (z.B. Tagungsberichts) abgehalten, soll dieser einen Umfang von ca. 2.000 Wörtern aufweisen; die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens zwei Wochen; auf § 16 Abs. 3 Satz 3 wird hingewiesen.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Ausarbeitung eines praktikumsbegleitenden Portfolios abgehalten, soll dieses einen Umfang von insgesamt ca. 20-30 Seiten (inklusive Graphiken, Tabellen, etc.) aufweisen. ²Unter einem Portfolio versteht man das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt; mit ihm wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ³Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Praxisfeldern und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁴Es enthält vorliegend eine Praktikumsdokumentation (von 5-10 Seiten), die Ausarbeitung eines beruflichen Anforderungsprofils für die besuchte Einrichtung (von insgesamt 10-15 Seiten) und eine Reflexion des eigenen Kompetenzzuwachses nach Abschluss des Praktikums (von ca. 5 Seiten).
- (7) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (8) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(10) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 9 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

§ 19
Mündliche Modulprüfungen

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20
Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten (exklusive Literaturangaben) haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

§ 21
Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 84 LP
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22
Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis ++4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden, es wird insoweit einmalig ein vierter Prüfungsversuch gewährt. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25
Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

§ 27
Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus:
- a) dem Durchschnitt der Noten der jeweils absolvierten Module gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 (Module IMF-M01 bis IMF-M15) nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte zu drei Vierteln,
 - b) der Note der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (Modul IMF-M16) zu einem Viertel.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28
Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin derjenigen Fakultät, in deren fachlich-thematischem Bereich die Masterarbeit angefertigt wurde, unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 der Anlage genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird jeweils im Anschluss an die Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Anträge auf die Zulassung zum Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalter- und Frühneuzeitstudien sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 9) zu richten (Ausschlussfristen).
³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP („transcript of records“) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen;
das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
wird die Qualifikation durch einen Hochschulabschluss in einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach (außerhalb der an den Aufbaumodulen beteiligten Fächer) nachgewiesen, sind zusätzlich Veranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalter- und Frühneuzeitstudien von mindestens 30 LP nachzuweisen;
alternativ ist im Laufe des ersten Semesters der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Propädeutikum sowie ein erfolgreich absolviertes Proseminar zur Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte aus dem Studienangebot der Universität Regensburg im Fach Geschichte zu erbringen;

ENTWURFSFASSUNG
SENATSBESCHLUSS VOM 15. MAI 2024
UNTER VORBEHALT DES LAUFENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

2. Nachweis von Kenntnissen in Englisch auf dem Niveau B2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen), Kenntnissen in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 GER und von gesicherten Latein- oder Altgriechischkenntnissen (Niveau B1 GER) bzw. Latein- oder Altgriechischkenntnissen (Niveau A2 GER) und Kenntnissen in einer vormodernen Quellsprache im Umfang von 7 LP,
 3. Darlegung des schulischen und wissenschaftlichen Werdegangs (Lebenslauf) unter zusätzlicher Berücksichtigung extracurricularer Aktivitäten (einschlägige Berufserfahrung, Praktika, Auslandsaufenthalte etc.),
 4. Bewerbungsschreiben mit Bezugnahme auf das interdisziplinäre Profil des Masterstudiengangs und der Darlegung einer aktuellen Forschungsfrage aus dem Gebiet der Interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien im Umfang von wenigstens 3.000 Zeichen und höchstens 4.000 Zeichen (jeweils ohne Literaturangaben und ohne Leerzeichen); in der Darstellung ist insbesondere Bezug auf aktuelle Forschungsliteratur im Bereich der Interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien zu nehmen, die geeignet ist, die Aktualität und Relevanz der geschilderten Forschungsfrage zu erweisen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. ²Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Abschluss- oder Durchschnittsnote, die sich aus Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Anlage ergibt;
 2. aus dem Bewerbungsschreiben erkennbare Fähigkeit, die Aufgabe und Bedeutung des Fachgebiets der Interdisziplinären Mittelalter- und Frühneuzeitstudien angemessen zu reflektieren; dies wird durch den Prüfungsausschuss gemäß folgender Kriterien benotet:
schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Forschungsinteresse des Bewerbers oder der Bewerberin erkennbar an der Fähigkeit, exemplarisch eine aktuelle Forschungsfrage zu formulieren.
 3. Bewertung der extracurricularen Aktivitäten anhand des Umfangs der geleisteten Praktika, der Qualität des Praktikums/der beruflichen oder Auslandserfahrung
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die geforderten Kenntnisse, und das Bewerbungsschreiben anhand der genannten Kriterien mit Hilfe der in § 23 detaillierten Notenskala.
²Diese Bewertungen werden anschließend wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|-----|
| Abschluss- oder Durchschnittsnote, gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Anlage | 50% |
| Extracurriculare Aktivitäten | 10% |
| Reflexion des Fachgebiets und schriftliche Darlegung des Forschungsinteresses | 40% |
- ³Die Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens die Bewerbungsnote 2,00 erreicht wurde.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich; eine weitere Wiederholung des Eignungsverfahrens ist ausgeschlossen.